

Allgemeine Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmen der Ernst Handelsgesellschaft mbH

- Seite 1 von 2 -

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Sämtliche Bestellungen erfolgen gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Geschäftspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen annehmen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Die jeweils gültige Fassung ist maßgebend.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von uns erteilt oder von uns schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen bestehen nicht, es sei denn, diese werden von uns schriftlich bestätigt.
- 2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von maximal 2 Stunden gerechnet ab dem Erhalt unserer Bestellung diese mit einer verbindlichen Bestätigung der Lieferzeit schriftlich anzunehmen.
- 2.3. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt Lieferungen und Leistungen oder Teile davon an selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder ausführen zu lassen.
- 2.4. An Zeichnungen, Modelle, Skizzen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die wir im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie das Eigentum vor. Diese sind geheimhaltungsbedürftig und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien uns unaufgefordert zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Sämtliche von uns in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich und bindend. Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht anders angegeben, "frei Haus" einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2. Erfüllungsort ist der in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Der Lieferant schickt uns Rechnungen zweifach unter Bezug auf unsere Bestellnummer zu. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Lieferzeit

- 4.1. In unserer Bestellung angegebene Termine für Lieferungen und/oder Leistungen sind bindend. Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant verpflichtet, uns davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 4.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrübergang, Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Forderungsabtretung

- 6.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder von uns rechtskräftig anerkannt wurden.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab

Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 7.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten zwei Versuche innerhalb der von uns gesetzten Frist zu. Die sonstigen Mängelrechte können bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist uns nicht zuzumuten ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- 7.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

8. Produkthaftung, Versicherung

- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gem. Ziff.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 9.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten deren Schutzrechte verletzen, werden wir umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten freigestellt und Ersatz der anfallenden Aufwendungen wird uns erstattet. Wir werden den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und

Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- 10.4. Soweit die uns gemäß Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbestellwaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Exportkontrolle

- 11.1. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts beachtet werden.

12. Kundenschutz

- 12.1. Sofern der Lieferant in unserem Auftrag die Ware unmittelbar an den Kunden ausliefert (Streckengeschäft), gewährt er uns Kundenschutz, d.h. der Lieferant wird für die Dauer von 2 Jahren nach Abwicklung des Auftrags den Kunden weder mittelbar noch unmittelbar mit Waren beliefern noch gegenüber dem Kunden für Waren Werbung betreiben, die in Konkurrenz zu unseren Waren stehen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Sitz der Fa. Ernst-Handel ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist unser Firmensitz.
- 13.3. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.
- 13.4. Als Gerichtsstand wird - im Verkehr mit Kaufleuten - unser Firmensitz vereinbart. Die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.5. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch insbesondere für diese Regelung.
- 13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der in Bezug genommenen Unterlagen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.